

Dornbirner Gemeindeblatt.

Fünfter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen bis spätestens Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 34.

Sonntag, 23. August

1874.

Kundmachungen.

Die Urliste der nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873 zum Geschwornenamte Berufenen liegt nach Vorschrift des § 6 des genannten Gesetzes von morgen an durch 8 Tage lang im Gemeindeamte zu Jedermanns Einsicht auf.

Jedem Betheiligten steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergangung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unfähiger und unzulässiger Personen in die Liste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch beim Bürgermeister zu erheben oder in gleicher Weise seine Befreiungsgründe geltend zu machen.

Dornbirn, am 23. August 1874.

Die Gemeindevorsteherung.

NB. Wer über 30 Jahre alt und österreichischer Staatsbürger ist, ohne Zuschlag fl. 10. — landesfürstliche Steuer zahlt, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde den Wohnsitz hat, kann annehmen, daß er in der Liste aufgeführt erscheine. Nach § 4 Abs. 1 des obigen Gesetzes sind diejenigen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer befreit; sie haben aber um diese Befreiung im Gemeindeamte anzusuchen. Jene, welche aus Altersrückfichten bereits schon früher befreit wurden, sind in der Liste gar nicht mehr aufgeführt.